

(3) Die in der Anlage aufgeführten Regelleistungspreise sind nach drei Ortsklassen unterteilt. Für die Einstufung eines Betriebes in eine Ortsklasse ist das Ortsklassenverzeichnis des jeweils gültigen Tarifvertrages für das Landmaschinen-Reparatur-Handwerk maßgebend.

(4) Falls Löhne oder Materialpreise eine Änderung erfahren, treten die in der Anlage zu dieser Preisverordnung aufgeführten Regelleistungspreise nur dann außer Kraft, wenn vom Preiskontrollamt des Ministeriums der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik an Stelle der in der Anlage bezeichneten Preise neue Regelleistungspreise bekanntgegeben werden.

### § 3

(1) Für handwerkliche Leistungen, die nicht unter die in der Anlage aufgeführten Regelleistungen fallen, ist der Preis auf Grund eigenverantwortlicher Kalkulation gemäß dem vom Preiskontrollamt des Ministeriums der Finanzen hierfür aufgestellten Kalkulationsschema zu bilden.

(2) Arbeiten, für die keine Regelleistungspreise gelten, sind nach Möglichkeit zu Preisen, die vor Ausführung des Auftrages mit dem Auftraggeber für die einzelnen Leistungen vereinbart sind, zu übernehmen und zu vergeben.

### § 4

Den in der Anlage dieser Preisverordnung aufgeführten Regelleistungspreisen dürfen Zuschläge für Mehrarbeit (Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge), die mit dem Auftraggeber vereinbart sind, mit den durch den jeweils gültigen Tarifvertrag festgelegten Prozentsätzen aufgeschlagen werden; derartige Aufschläge sind gegebenenfalls gesondert auszuweisen. Der Auftraggeber ist vor Durchführung eines mit Mehrarbeitszuschlägen verbundenen Auftrages auf das Entstehen dieser Mehrarbeitszuschläge aufmerksam zu machen.

### § 5

(1) Die in der Anlage dieser Preisverordnung festgesetzten Regelleistungspreise sind im Betrieb des Handwerkers an einer dem Kunden deutlich sichtbaren Stelle auszuhängen.

(2) Für alle Leistungen, die nicht Regelleistungen darstellen, ist das Zustandekommen des berechneten Preises gemäß dem vom Preiskontrollamt aufgestellten Kalkulationsschema nachzuweisen.

(3) Dem Auftraggeber ist bei individuellen Leistungen im Werte von über 50,— DM auf Verlangen ein Kostenanschlag auf Grund eines gegliederten Leistungsverzeichnisses unter Angabe der Preise für die Leistungseinheiten und der bei der Berechnung der Preise angewandten Stundenverrechnungssätze zu übergeben.

(4) Unbeschadet der Preisnachweispflicht gemäß vorstehender Absätze 2 und 3 sind die Handwerksbetriebe verpflichtet, gewerblichen und öffentlichen

Auftraggebern ordnungsgemäß Rechnung zu erteilen. Die gleiche Verpflichtung obliegt Landmaschinen-Reparatur-Betrieben des Handwerks gegenüber privaten Verbrauchern, wenn das Entgelt für die vollbrachte Leistung 15,— DM übersteigt. Auf Verlangen des privaten Verbrauchers muß auch für geringere Beträge Rechnung erteilt werden. Soweit Leistungen im Stundenlohn als individuelle Leistungen nach § 3 abgerechnet werden, sind der Stundenverrechnungssatz, die nachweisbar aufgewandte Arbeitszeit und die verwendeten Materialien mit den einzelnen Preisen besonders aufzuführen. Von allen Rechnungen ist eine Zweitschrift anzufertigen.

(5) Im übrigen gelten die preisrechtlichen und sonstigen Bestimmungen über die Aufbewahrungspflicht für Geschäftsbücher und Aufzeichnungen.

(6) Für Regelleistungspreise ist ein Preisnachweis nicht erforderlich.

### § 6

Falls nicht mit den Abnehmern der Leistung besondere Zahlungsbedingungen vereinbart sind, hat die Zahlung des Entgeltes für handwerkliche Leistungen spätestens 15 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen. In Zweifelsfällen gilt als Rechnungsdatum das Datum des Postaufgabestempels. Bei verspäteter Zahlung ist der Handwerker berechtigt, vom Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von 0,05 % vom Rechnungsbetrag für jeden Versäumnistag zu verlangen.

### § V

(1) Eine von den aufgeführten Regelleistungspreisen abweichende Preiserhöhung ist nur dann zulässig, wenn durch Preisverordnung des Ministeriums der Finanzen oder durch Genehmigungsbescheid ausdrücklich eine anderweitige Preisberechnung für zulässig erklärt wird. Das gleiche gilt für die nicht durch Regelleistungen erfaßten kalkulierten Preise, welche nach den Richtlinien des vom Preiskontrollamt aufgestellten Kalkulationsschemas zu berechnen sind.

(2) Genehmigungsbescheide, die für Betriebe des Landmaschinen-Reparatur-Handwerks vor dem Inkrafttreten dieser Preisverordnung vom Preiskontrollamt oder einem Landespreisamt erteilt wurden, sind mit dem 30. Juni 1950 ungültig. Laufende und noch nicht abgerechnete Arbeiten müssen ab 1. Juli 1950 nach dieser Preisverordnung abgerechnet werden.

### § 8

Diese Preisverordnung tritt am 1. Juli 1950 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher erlassenen Preisbestimmungen für das Landmaschinen-Reparatur-Handwerk außer Kraft.

Berlin, den 17. Juni 1950

Ministerium der Finanzen

I.V.: R u m p f  
Staatssekretär